

RESTREINT UE/EU RESTRICTED



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Juli 2011 (18.07)
(OR. en)

12838/11

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

WTO 270
FDI 19
CDN 5
SERVICES 79

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 18201/10 WTO 412 SERVICES 60 CDN 27 FDI 27 RESTREINT UE

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Änderung der Verhandlungsrichtlinien für ein Abkommen über wirtschaftliche Integration mit Kanada, damit die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Union über Investitionen zu verhandeln

1. Der Rat hat im April 2009 die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ein Abkommen über wirtschaftliche Integration mit Kanada auszuhandeln¹. Die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien sind seit Juni 2009 im Gange.
2. Die Kommission hat dem Rat am 20. Dezember 2010 die obengenannte Empfehlung vorgelegt, mit der das Verhandlungsmandat dahin gehend geändert werden soll, dass der Bereich Investitionen darin aufgenommen wird.
3. Die Empfehlung wurde in mehreren Sitzungen des Ausschusses für Handelspolitik (sowohl auf Ebene der Mitglieder als auch auf Ebene der Sachverständigen für Dienstleistungen und Investitionen) geprüft. Aus diesen Beratungen ging eine weitgehende Einigung über den in Anlage I wiedergegebenen Kompromisstext des Vorsitzes hervor.

¹ Dok. 9039/09 RESTREINT UE.

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat und den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten zu empfehlen, dass sie auf einer der kommenden Tagungen des Rates unter Teil A der Tagesordnung
- die Verhandlungsrichtlinien für ein Abkommen über wirtschaftliche Integration mit Kanada in Bezug auf Investitionen ändern, indem nach Nummer 26 der in Anlage I zu diesem Vermerk wiedergegebene Titel 3A "Investitionsschutz" aufgenommen wird;
 - beschließen, die in Anlage II wiedergegebenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

TITEL 3 A: INVESTITIONSSCHUTZ

26a. **Ziel:** Im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns der Union müssen die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens

ein Höchstmaß an Rechtsschutz und Rechtssicherheit für europäische Investoren in Kanada bieten,

europäische Standards im Bereich Investitionsschutz fördern und darauf abstellen, die Anziehungskraft Europas als Ziel ausländischer Investoren zu steigern,

gleiche Bedingungen für Investoren in Kanada und in der EU bieten;

ferner dürfen sie nicht das Recht der EU und der Mitgliedstaaten berühren, gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten Maßnahmen anzunehmen, die erforderlich sind, um legitime Ziele der öffentlichen Ordnung in den Bereichen Soziales, Umwelt, Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Gefahrenabwehr zu verfolgen, und diese in nichtdiskriminierender Weise durchzusetzen. Das Abkommen muss die Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf die Förderung und den Schutz der kulturellen Vielfalt achten.

Die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens müssen auf der Erfahrung und den bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer bilateralen Investitionsabkommen aufbauen.

Dabei geht es darum, in das Kapitel des Abkommens über Investitionsschutz Bereiche gemischter Zuständigkeit wie Portfolioinvestition, Streitbeilegung, Eigentum und Enteignung aufzunehmen.

26b. **Geltungsbereich:** Das Kapitel des Abkommens über Investitionsschutz soll ein breites Spektrum an Investoren und deren Investitionen, einschließlich Rechte des geistigen Eigentums, abdecken, und zwar unabhängig davon, ob die Investitionen vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt wurden.

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

26c. **Normen für die Behandlung:** Die Verhandlungen sollen darauf abzielen, dass insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Behandlungsnormen und Regeln aufgenommen werden:

- a) gerechte und billige Behandlung, einschließlich des Verbots unverhältnismäßiger, willkürlicher oder diskriminierender Maßnahmen,
- b) uneingeschränkte Inländerbehandlung,
- c) uneingeschränkte Meistbegünstigung,
- d) Schutz gegen direkte und indirekte Enteignung, einschließlich des Rechts auf rasche, angemessene und wirksame Entschädigung,
- e) voller Schutz und umfassende Sicherheit von Investoren und Investitionen,
- f) sonstige wirksame Schutzbestimmungen, wie z.B. "Umbrella-Klausel",
- g) ungehinderter Transfer von Kapital und Zahlungen durch Investoren,
- h) Vorschriften über den Forderungsübergang.

26d. **Durchsetzung:** Das Abkommen muss einen wirksamen und dem aktuellen Stand entsprechenden Mechanismus für die Streitbeilegung zwischen Investor und Staat vorsehen. Die Streitbeilegung zwischen Staaten wird auch aufgenommen, wird aber nicht das Recht der Investoren beeinträchtigen, den Mechanismus für die Streitbeilegung zwischen Investor und Staat in Anspruch zu nehmen. Es sollte eine breite Palette von Schiedsforen für die Investoren vorsehen, wie sie derzeit gemäß den bilateralen Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten bestehen.

26e. **Verhältnis zu anderen Teilen des Abkommens:** Das Kapitel über Investitionsschutz muss ein separates Kapitel sein, das nicht mit den an anderer Stelle des Abkommens eingegangenen Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs verknüpft ist. Diese Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs können erforderlichenfalls Vorschriften über Leistungsanforderungen beinhalten.

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

6. Alle subföderalen oder lokalen Körperschaften und Behörden (wie Provinzen und Gemeinden) müssen den Bestimmungen des Kapitels dieses Abkommens über Investitionsschutz wirksam Folge leisten.
-

Erklärung der Kommission zu dem Beschluss des Rates über die Änderung der Verhandlungsrichtlinien für Kanada, Indien und Singapur bezüglich der Trennung der Zuständigkeiten

Die Kommission nimmt die Änderung der Verhandlungsrichtlinien durch den Rat zur Kenntnis, insbesondere die Aussage des Rates, dass bestimmte in dem Kapitel des Abkommens über Investitionsschutz enthaltene Elemente Bereiche gemischter Zuständigkeit betreffen (Portfolioinvestition, Streitbeilegung, Eigentum und Enteignung). Die Kommission teilt nicht die Ansicht, dass die genannten Elemente in den Bereich gemischter Zuständigkeit fallen. Ihrer Ansicht nach fallen diese Elemente unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, dass die Frage der Zuständigkeit, wie sonst auch üblich, erst nach Aushandlung des Abkommens behandelt werden sollte. Daher behält sich die Kommission ihren Rechtsstandpunkt diesbezüglich vor.

Erklärung der Kommission zu dem Beschluss des Rates über die Änderung der Verhandlungsrichtlinien für Kanada, Indien und Singapur bezüglich der Aufteilung der finanziellen Haftung im Falle einer gegen die EU gerichteten Streitbeilegung zwischen Investor und Staat

Die Kommission bestätigt ihre Ansicht, dass die Frage der Aufteilung der finanziellen Haftung bei einer gegen die EU gerichteten Streitbeilegung zwischen Investor und Staat behandelt werden muss (KOM(2010) 343). Die Kommission wird diese Frage weiterhin als vorrangiges Anliegen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat erörtern, und sie bestätigt, dass sie derzeit einen Gesetzgebungsvorschlag zu dieser Frage erarbeitet, der dem Gesetzgeber zur Annahme vorgelegt werden wird. Die Kommission beabsichtigt, diesen Gesetzgebungsvorschlag rechtzeitig anzunehmen, damit der Gesetzgeber ihn parallel zur Erörterung und Aushandlung künftiger EU-weiter Abkommen über Investitionsschutz erörtern und annehmen kann. Es ist Sache des Gesetzgebers, die Behandlung des Vorschlags so zu gestalten, dass die Vorkehrungen für die Haftung angesichts des Zeitpunkts der Unterzeichnung und des Abschlusses der betreffenden Abkommen rechtzeitig getroffen werden.